

**Für die Beauftragung gelten folgende Mandatsbedingungen:**

1. Die Abrechnung der Kosten und Gebühren erfolgt nach dem RVG und richtet sich nach dem Gegenstandswert. Die Wertgebühren sind in § 13 RVG geregelt.
2. Der Rechtsanwalt ist gem. § 9 RVG berechtigt, von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern.
3. Die von dem Rechtsanwalt erstellten Gebührenrechnungen sind in der Regel bis 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Andere Vereinbarungen wie spätere Begleichung oder Ratenzahlungen sind mit dem Rechtsanwalt oder seinem Büro abzustimmen. Wurde keine andere Vereinbarung zur Begleichung der Rechnung getroffen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, ohne weitere Mahnung die Kosten gerichtlich geltend zu machen.
4. **Prozesskostenhilfe:** Dem Antragsteller kann Prozesskostenhilfe so bewilligt werden, dass er gar keine Zahlungen zu erbringen hat, oder aber aufgrund der Höhe seines Einkommens verpflichtet wird, monatliche Ratenzahlungen zu leisten. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe das zuständige Gericht auch nach Beendigung des Verfahrens noch den Anspruch auf Prozesskostenhilfe überprüfen kann. Bei Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann sich hierbei evtl. ein Rückzahlungsanspruch der Staatskasse ergeben. Allerdings muss bedacht werden, dass auch bei Gewährung von Prozesskostenhilfe im Falle des Unterliegens die dem Gegner entstandenen Kosten, also insbesondere dessen Rechtsanwaltskosten, zu tragen sind (§ 123 ZPO).
5. **Beendigung des Mandats:** Ein Mandat endet normalerweise, wenn die ihm zugrunde liegende Sache abgeschlossen ist. Der Rechtsanwalt kann allerdings auch das Mandat von sich aus beenden. Über diese Mandatsniederlegung muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten unverzüglich informieren.